

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1959

Nummer 16

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau

K. Justizminister.

AV. 5. 2. 1959, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Justizvollstreckungsdienst. S. 333.

Hinweis.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 2. v. 1. 2. 1959. S. 339/40.

K. Justizminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Justizvollstreckungsdienst

AV d. Justizministers v. 5. 2. 1959 —
(2351 — I A. 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bestimmt:

§ 1

Voraussetzung der Ernennung

(1) Zum Beamten des Justizvollstreckungsdienstes kann ernannt werden, wer einen Einführungsdienst abgeleistet und die Prüfung für den Justizvollstreckungsdienst abgelegt hat.

(2) Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Justizministers zum Beamten des Justizvollstreckungsdienstes ernannt werden, wer die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder den Gerichtsvollzieherdienst abgelegt hat und bereits mit Erfolg im Vollstreckungsdienst verwendet worden ist.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zum Einführungsdienst

Zum Einführungsdienst können zugelassen werden Bewerber, die

- a) als Beamte des Justizwachtmesterdienstes angestellt sind,
- b) am Zulassungstage mindestens 25 Jahre alt und nicht älter als 40 Jahre sind,
- c) nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Vollstreckungsdienst besonders geeignet sind,
- d) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- e) durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie den besonderen Anforderungen des Vollstreckungsdienstes körperlich gewachsen sind.

§ 3

Bewerbung und Zulassung

(1) Die Bewerber richten ihr Gesuch auf dem Dienstwege an den Oberlandesgerichtspräsidenten ihres Bezirks.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- b) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat.

(3) Der Vorstand der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

(4) Die Entscheidung über die Bewerbungsgesuche trifft der Oberlandesgerichtspräsident. Er kann vor der Zulassung zum Einführungsdienst anordnen, daß der Bewerber zur Prüfung seiner Eignung vorübergehend in der Geschäftsstelle einer Vollstreckungsabteilung des Amtsgerichts, bei einem Gerichtsvollzieher, bei einer Gerichtskasse oder in anderer geeigneter Weise beschäftigt wird.

§ 4

Dienstbezüge und Amtsbezeichnung

Die Anwärter behalten während des Einführungsdienstes die Dienstbezüge ihrer Stelle; sie führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter.

§ 5

Dauer des Einführungsdienstes

(1) Der Einführungsdienst dauert 9 Monate. Der Oberlandesgerichtspräsident kann einzelne Ausbildungsschritte verlängern, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Eine Beschäftigung im Vollstreckungsdienst vor Beginn des Einführungsdienstes kann bis zur Dauer von 3 Monaten auf diesen angerechnet werden.

(3) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen 20 Arbeitstage nicht überschreiten.

§ 6

Gliederung des Einführungsdienstes

Der Einführungsdienst gliedert sich in drei Abschnitte:

1. die Ausbildung in einer Geschäftsstelle für Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungssachen;
Dauer: 2 Monate;
2. die Ausbildung bei einer Gerichtskasse;
Dauer: 3 Monate;
3. die Ausbildung bei einem Justizvollstreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher;
Dauer: 4 Monate.

§ 7

Leitung und Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Anwärter leitet der Oberlandesgerichtspräsident (§ 3). Er bestimmt die Gerichte, bei denen der Anwärter ausgebildet wird; er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Stellen. Einem späteren Ausbildungsschritt

darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenvorstand verantwortlich. Er bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

(3) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsgebiet sollen die Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen den Anwärtern nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(5) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommnung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 8

Gegenstand der Ausbildung

(1) Dem Anwärter soll Gelegenheit gegeben werden, sich mit allen Dienstaufgaben eines Vollziehungsbeamten, den damit zusammenhängenden Fragen der Gerichtsverfassung und des Behördenaufbaus sowie mit dem Kosteneinziehungsverfahren im Innendienst der Gerichtskasse gründlich vertraut zu machen.

(2) In jedem Monat hat der Anwärter je eine Haus- und Klausurarbeit aus dem jeweiligen Gebiet seiner Ausbildung zu fertigen. Die Arbeiten sollen mit dem Anwärter besprochen werden. Sie sind aufzubewahren und später gesammelt dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

(3) Im letzten Ausbildungsabschnitt ist die Ausbildung so zu fördern, daß der Anwärter die für ihn bedeutsamen gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften beherrscht und praktisch sicher anzuwenden weiß. Der Anwärter ist daher bei der Durchführung von Vollstreckungsgeschäften hinzuzuziehen. Ihm sind auch die erforderlichen Kenntnisse in der Warenkunde zu vermitteln.

§ 9

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Gegen Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte beurteilen die Ausbildungsleiter (§ 7 Abs. 2) in einem Abschlußzeugnis zusammenfassend die Befähigung, Leistungen und Persönlichkeit des Anwärters.

(3) Die Leistungen im Einführungsdienst sollen wie folgt bewertet werden:

ausgezeichnet	(1)	= eine ganz ungewöhnliche Leistung,
gut	(2)	= eine besonders anzuerkennende Leistung,
vollbefriedigend	(2—)	= eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,
befriedigend	(3+)	= eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
ausreichend	(3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
unzulänglich	(4)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	(5)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 10 Ausscheiden aus dem Einführungsdienst

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Einführungsdienst unwürdig, oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort, oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann der Oberlandesgerichtspräsident anordnen, daß der Anwärter aus dem Einführungsdienst ausscheidet; der Anwärter übernimmt wieder seine frühere Tätigkeit.

§ 11 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht oder nach näherer Bestimmung des Justizministers für die Anwärter mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke des Landes bei einem Oberlandesgericht gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß untersteht der Aufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten am Sitz des Prüfungsausschusses.

§ 12 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Die beiden anderen Mitglieder sind je ein Leiter einer Gerichtskasse und ein Justizvollstreckungsbeamter oder Gerichtsvollzieher.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident am Sitz des Prüfungsausschusses bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Abschluß des Einführungsdienstes läßt der Oberlandesgerichtspräsident (§ 3) den Anwärter zur Prüfung zu, falls dieser für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint. Bei der Entscheidung über die Zulassung müssen die Personalakten und die Zeugnisse des Anwärters vorliegen.

(2) Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn in den Einführungsdienst und regelt dessen Art und Dauer.

§ 14 Prüfung (Allgemeines)

(1) Die Prüfung schließt sich möglichst unmittelbar an den Einführungsdienst an.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(3) Leistet ein Anwärter der Vorladung zur schriftlichen oder zur mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(5) Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuß zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu berichten. Er kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung und veranlaßt die Ladung der Anwärter.

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht einen Aufsatz in drei Stunden anzufertigen und weitere drei Aufgaben zu bearbeiten. Der Aufsatz soll zeigen, ob der Anwärter in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher und fähig ist, sich in angemessener Form schriftlich auszudrücken. Von den weiteren Aufgaben ist je eine dem Gebiet

- a) des Vollstreckungswesens,
- b) des Kassenwesens und
- c) der Gebührenberechnung

zu entnehmen; diese Arbeiten sollen jeweils in zwei Stunden gelöst werden.

(2) Soweit nicht der Oberlandesgerichtspräsident (§ 11 Abs. 2) die Aufgaben gestellt hat, werden sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Er kann die Mitglieder des Prüfungsausschusses um Vorschläge ersuchen. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes.

(4) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsbeamten abgeben. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll fünf Stunden nicht übersteigen.

(5) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Erscheint der Anwärter ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht (§ 14 Abs. 3), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(8) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so muß der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten wiederholen.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vorher ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa 30 Minuten entfallen; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet. Sie hat insbesondere festzustellen, ob der Anwärter die für den Justizvollstreckungsdienst erforderliche Kenntnis

- a) der Justizbeitreibungsordnung,
- b) der Justizkassenordnung,
- c) des Gebührenrechts,
- d) der Dienstvorschriften sowie
- e) der Grundzüge der Gerichtsverfassung und des Behördenaufbaues

besitzt. Die Prüfung soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Richtern und Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärtern, die zur Prüfung heranstehen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

Entscheidungen des Prüfungsausschusses Allgemeiner Grundsatz

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 18

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Prüfungsausschuß nach § 9 Abs. 3 bewertet.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. In ihr werden die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht.

§ 19

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Zeugnisse. Entscheidend ist, ob der Anwärter nach dem in der Prüfung gewonnenen Gesamtbild zum Beamten des Justizvollstreckungsdienstes geeignet ist.

§ 20

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“, oder „ausgezeichnet“ (vgl. § 9 Abs. 3).

(2) Genügen die Leistungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 21

Beurkundung des Prüfungsergebnisses und Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang wird eine Niederschrift aufgenommen, in der festgestellt werden:

- a) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Einführungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende über sendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten dem Oberlandesgerichtspräsidenten (§ 3).

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident (§ 3) erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis.

§ 22

Rechtsbehelfe

(1) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden. § 14 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Im übrigen kann der Anwärter die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten (§ 11 Abs. 2) anrufen.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden (§ 20 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5), so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Einführungsdienst beträgt mindestens drei und höchstens sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident (§ 3). Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 21 Abs. 2) berücksichtigen.

§ 24

Rücktritt in das frühere Beschäftigungsverhältnis

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens übernimmt der Anwärter — abgesehen von § 23 Abs. 2 — wieder seine frühere Tätigkeit.

§ 25

Der Anwärter nach bestandener Prüfung

(1) Nach bestandener Prüfung sind die Anwärter möglichst als Vollziehungsbeamte zu verwenden.

(2) Erweist sich ein geprüfter Anwärter für den Dienst eines Justizvollstreckungsassistenten als dauernd ungeeignet, so schließt ihn der Oberlandesgerichtspräsident von der Verwendung in diesem Dienstzweig aus.

(3) Die Anwärter führen ihre bisherige Amtsbezeichnung bis zur Ernennung zum Justizvollstreckungsassistenten weiter. Werden sie jedoch als Vollziehungsbeamte verwendet, so führen sie während dieser Zeit ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Justizvollstreckungsdienst“.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungsordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Ausbildung der bereits im Dienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, jedoch sind die nunmehr geltenden Bestimmungen, soweit möglich, zu berücksichtigen.

(3) Anwärter, die bis zum Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung die Prüfung noch nicht abgelegt haben, sind von dem nach § 11 zu errichtenden Prüfungsausschuß zu prüfen.

— MBl. NW. 1959 S. 333.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 1. 2. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM.)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	17
10. Festsetzung der Stellen- und Sonderbeiträge des Sonderhaushaltes Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1958. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1959	17
11. Richtlinien für den Unterricht in Evangelischer Religionslehre an den höheren Schulen im Land Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 10. 1958	18
12. Studium für das Gewerbelehreramt; hier: Zulassung von Absolventinnen der Frauenoberschule zum Berufspädagogischen Institut. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 1. 1959	18
13. Alkohol-Verkehrsgefahr. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 12. 1958	18
14. Aufsatz-Wettbewerb „Europäischer Schultag“ 1959. RdErl. d. Kultusminister v. 17. 1. 1959	18
15. „Macht das Tor auf!“; hier: Beteiligung der Schulen am Verkauf des Abzeichens „Brandenburger Tor“. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1959	19

16. 15. Fortsetzung zum Verzeichnis der gemäß § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 219) und der §§ 1—3 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 16. Juni 1954 (GV. NW. S. 267) anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 14. 1. 1959	
--	--

B. Nichtamtlicher Teil

Studienfahrten Deutscher Akademiker	19
Ferienkurse des British Council für Englischlehrer an Höheren Schulen 1959	20
Ferienkurse für europäische Lehrer in England	20
Goethe-Institut	20
Geschichtsunterricht in der Volksschule	20
Hauptversammlung des „Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V.“.	
Bücher und Zeitschriften	20

— MBl. NW. 1959 S. 339/40.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)